

## Anfrage zur Arbeit der Behindertenbeauftragten der Stadt Eberswalde.

In den Formblättern für Beschlussvorlagen der Stadt Eberswalde ist vorgesehen, das Erfordernis einer Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten für diesen Beschluss anzukreuzen und unter Umständen das Ergebnis dieser Abstimmung zu erläutern. Im Ergebnis von Beratungen zu Beschlüssen verschiedener Vorlagen im AWF wurde stet bemerkt, dass in der Regel nur Abstimmungen erforderlich werden, wenn unmittelbar und direkte Auswirkungen zu erkennen sind, die die Belange des Behindertenbeauftragten betreffen. In den Satzungen des Landes und in Satzungen anderer vergleichbarer Kommunen ist die Arbeit in Form einer internen Satzung ausführlich beschrieben und ausdrücklich auch auf die Bereiche der Planung, Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung bezogen.

Es wird darum gebeten, die Behindertenbeauftragte der Stadt im AWF anzuhören und deren Bericht zu folgenden Fragen entgegen zu nehmen:

1. Wie oft hat sich gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt die Behindertenbeauftragte an die STVV gewndt und mit welchen Themen?
2. Wie oft wurde das Formblatt für Beschlussvorlagen hinsichtlich der Zustimmungspflicht durch die Beauftragte mit ja angekreuzt.
3. Gibt es Regelungen im Umgang und Zuständigkeit zur Arbeit mit den Vorlagen. Können beliebige Mitarbeiter der Verwaltung entscheiden, ob eine Zustimmung erforderlich ist?
4. Gibt es eine spezielle Satzung für die Arbeit des Behindertenbeauftragten analog der Satzung des Landes Brandenburg?

Uwe Finde